

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Entwicklung der Einbürgerungszahlen im Jahr 2009 in Thüringen - Teil II

Die Kleine Anfrage 374 vom 3. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2000 wurde mit 186 688 Einbürgerungen bundesweit ein Höchststand erreicht, der jedoch vor allem auf einmaligen Sonderfaktoren der vorherigen Gesetzesänderung beruhte (Einbürgerungen infolge einer rückwirkenden Anwendung des "ius-soli-Prinzips"). Seitdem sinkt die Zahl der Einbürgerungen kontinuierlich, ab 2003 sind die genannten Sonderfaktoren vernachlässigbar. Auch in der Zeit der Großen Koalition auf Bundesebene in den Jahren 2005 bis 2009 ist die Zahl der Einbürgerungen von 124 500 im Jahr 2006 um fast ein Viertel auf nur noch 94 500 im Jahr 2008 gesunken.

Trotz der rückläufigen Entwicklung der Einbürgerungszahlen wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union im August 2007 das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) noch einmal verschärft. Der massive Einbruch der Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 war vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich, für das Jahr 2009 ist ein erneuter Rückgang nicht auszuschließen, etwa infolge des seit September 2008 vorgeschriebenen Einbürgerungstests (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28. Januar 2010: "Weniger Einbürgerungen").

Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin eine nur sehr niedrige Einbürgerungsquote auf. Länder wie Frankreich, England, Schweden, die Niederlande und andere verzeichnen mehr als doppelt, dreimal oder sogar mehr als viermal so hohe Einbürgerungsquoten wie Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13558, Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Frage 28).

Von besonderem Interesse sind die Auswirkungen der höchst umstrittenen Optionspflicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche praktischen, administrativen und rechtlichen Erfahrungen mit der Optionspflicht nach § 29 StAG liegen inzwischen vor?
2. Wie viele Deutsche wurden im Jahr 2009 nach § 29 Abs. 1 StAG optionspflichtig, wie viele von ihnen wurden durch die Behörde auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, und in wie vielen Fällen konnte dieser gesetzlich vorgesehene Hinweis nicht zugestellt werden (bitte auch nach den zehn wichtigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren und die Vorjahreswerte nennen)?
3. Nach welcher konkreten Zeitdauer wird davon ausgegangen, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis über die möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Optionspflicht nicht mehr unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG), in wie vielen Fällen ist dies bereits der Fall (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staats-

angehörigkeiten differenzieren), und ist in diesen Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen rechtlich überhaupt noch möglich (bitte begründen)?

4. Wie viele Optionspflichtige haben im Jahr 2009 erklärt, die deutsche bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, und wie viele Personen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend bereits verloren (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
5. Wie viele Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, haben
 - a) die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StAG bereits nachgewiesen,
 - b) eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt,
 - c) eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StAG erhalten(bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Regelungen der Optionspflicht nach § 29 StAG kommen seit dem 1. Januar 2008 zur Anwendung. In den Jahren 2008 und 2009 sind vier Personen optionspflichtig geworden. Auf gefestigte Erfahrungen kann daher noch nicht zurückgegriffen werden.

Zu 2.:

Im Jahr 2009 wurden zwei Personen optionspflichtig. Eine Person besitzt neben der deutschen die türkische, die andere die polnische Staatsangehörigkeit. Beide Personen wurden von den jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörden auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen. Zu den Angaben aus dem Jahr 2008 wird auf die Antwort zur Frage 5 der Kleinen Anfrage 4/2697 - Drucksache 4/5048 verwiesen.

Zu 3.:

Nach der Legaldefinition des § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung auch für das öffentliche Recht gilt, erfolgt die Zustellung unverzüglich, wenn die Behörde ohne schuldhaftes Zögern ihrer Hinweispflicht nachkommt. Nach welcher konkreten Zeitdauer dies anzunehmen ist, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beantworten.

Es ist bislang kein Fall eingetreten, in dem die Staatsangehörigkeitsbehörde ihre Verpflichtung zur unverzüglichen Zustellung nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 StAG nicht erfüllt hat.

Zu 4.:

Eine Person hat erklärt, dass sie sowohl die polnische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchte. Von der anderen Person, die neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, liegt noch keine Rückäußerung vor.

Zu 5.:

- a) Bisher hat keine der Personen den Verlust ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen.
- b) Im Jahr 2009 hat eine Person eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt (Polen).
- c) Einer Person wurde 2009 eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt (Polen).

Prof. Dr. Huber
Minister